

RICHTLINIEN

(Version April 2013)

für die Ausschreibung von Personen im Straf- und Massnahmenvollzug im automatisierten Polizeifahndungssystem RIPOL

vom 27. November 2009

Gesetzliche Grundlagen

Art. 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI, SR 361) hält fest, dass das Bundesamt für Polizei (fedpol) in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein automatisiertes Personen- und Sachfahndungssystem betreibt, das namentlich der Aufgabe dienen soll, Personen in einem Straf- oder Massnahmenvollzug, welche eine Straftat gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB begangen haben, zu überprüfen.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL-Verordnung, SR 361.0) i.V.m. Art. 15 Abs. 1 lit. a, c und k BPI können die Straf- und Massnahmenvollzugsbehörden der zuständigen Stelle nachfolgende Ausschreibungen melden, welche in das RIPOL einzugeben sind:

- *Verhaftung von Personen oder Ermittlung ihres Aufenthaltes im Rahmen einer Strafuntersuchung oder eines Straf- und Massnahmenvollzuges (lit. a);*
- *...*
- *...*
- *Überprüfung von Personen in einem Straf- oder Massnahmenvollzug, die eine Straftat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB begangen haben (lit. k).*

Die RIPOL-Verordnung trat am 5. Dezember 2008 in Kraft.

1. Einleitende Bemerkungen

Für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist es wichtig, dass die Polizei erkennt, ob sich eine angehaltene Person im strafrechtlichen Sanktionenvollzug befindet. Im automatisierten Personen- und Sachfahndungssystem RIPOL wurde deshalb per Dezember 2008 die vorerwähnte Fahndungskategorie eingeführt.

Ziel des zusätzlichen Eintrags von Personen im Straf- und Massnahmenvollzug ist es, der Polizei gezielte Abklärungen zu ermöglichen, sofern sich in Zusammenhang mit Anhaltungen besondere Vorkommnisse ereignen oder sich Unstimmigkeiten ergeben. Zu denken ist dabei bspw. an die Überprüfung der Einhaltung von Urlaubsbedingungen oder von allgemeinen Weisungen.

Die Polizei erhält in diesen Fällen die Möglichkeit, die zuständigen Vollzugsorgane gegebenenfalls anzufragen bzw. der Vollzugsinstitution und/oder den betreuenden Stellen Rückmeldung zu machen.

2. Zuständigkeit

2.1. Meldung

Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. j der RIPOL-Verordnung sind die Vollzugsbehörden berechtigt, Ausschreibungen für die Eingabe in das RIPOL zu melden.

2.2. Eintragung

Die RIPOL-Verordnung sieht in Art. 3 Abs. 2 nicht vor, dass die Vollzugsbehörden Ausschreibungen in Zusammenhang mit der Überprüfung von Personen im Straf- und Massnahmenvollzug direkt in das RIPOL eingeben können. Art. 3 Abs. 2 lit. a und e erteilt die diesbezügliche Kompetenz fedpol bzw. den Polizeibehörden der Kantone.

Die Vollzugsbehörden nach Art. 372 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 14 V-StGB-MStG veranlassen die Eintragung von Personen im Straf- und Massnahmenvollzug in das RIPOL.

Die Vollzugsinstitution, in welcher sich die angeschuldigte oder verurteilte Person aufhält, kann via Vollzugsbehörde ebenfalls einen Eintrag beantragen (vergleiche dazu auch Ziff. 3.3. zur Urlaubsgewährung bei vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritten).

Die Vollzugsbehörde vermerkt den RIPOL-Eintrag im Vollzugauftrag. Sie orientiert auf diesem Wege die Institution über die Eintragung.

Die Vollzugsbehörde ist dafür verantwortlich, dass jeder Wechsel der Vollzugsinstitution im RIPOL erfasst wird.

2.3. Zugriff

Die Vollzugsbehörden haben gemäss Art. 5 lit. k der RIPOL-Verordnung direkte RIPOL-Zugriffsberechtigung nach Ausschreibungen von Personen.

2.4. Löschung

Die Vollzugsbehörde veranlasst ebenfalls die Löschung einer Eintragung.

3. Einzutragende Personen

3.1. Generelle Eintragung

Eine Eintragung in das RIPOL kann bei allen Personen im Straf- oder Massnahmenvollzug erfolgen, welche angeschuldigt sind, eine Straftat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB (vergleiche dazu den Deliktskatalog im Anhang) begangen zu haben oder eine solche Straftat verübt haben, und

- in eine offene Vollzugsinstitution eingewiesen werden oder
- denen Vollzugsöffnungen gemäss Art. 75a Abs. 2 StGB (insbesondere Ausgang, Urlaub, Zulassung zum Arbeits- oder Wohnexternat, Electronic Monitoring, bedingte Entlassung) gewährt werden.

3.2. Zwingende Eintragung

(Aufgehoben durch Beschluss der Konkordatskonferenz vom 19.04.2013)

3.3. Vorzeitiger Straf- bzw. Massnahmenantritt

Sofern einer beschuldigten Person, welche sich im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug befindet, Urlaub gewährt wird, hat die betroffene Institution die Vollzugsbehörde darüber zu informieren. Diese veranlasst den Eintrag in das RIPOL.

4. Inhalt der Eintragung

Die Eintragung erfolgt in einer speziellen Fahndungsrubrik mit dem Hinweis, dass sich die Person im Straf- oder Massnahmenvollzug befindet.

Die Vollzugsbehörde vermerkt die Telefonnummer der Ansprechstelle für Rückfragen der Polizei.

Die Vollzugsbehörde stellt sicher, dass jeder Wechsel der Vollzugsinstitution im RIPOL erfasst wird.

Besondere Anordnungen (z.B. Rayonverbot, Waffentrageverbot), deren Kontrolle durch die Polizei möglich und zweckmässig erscheint, werden mit einem kurzen Freitext vermerkt.

5. Zeitpunkt und Dauer der Eintragung

Die Eintragung erfolgt mit dem Eintritt in die offene Vollzugsinstitution bzw. bei der Gewährung von Vollzugsöffnungen gemäss Art. 75a Abs. 2 StGB.

Die zum Eintrag gemeldete Person wird über den RIPOL-Eintrag in Kenntnis gesetzt.

Die Eintragung kann während der Probezeit der bedingten Entlassung aufrecht erhalten werden, namentlich wenn der entlassenen Person Weisungen (z.B. Rayon- oder Waffentrageverbot) erteilt werden, deren Kontrolle durch die Polizei möglich und zweckmässig erscheint.

Die zuständige Vollzugsbehörde stellt sicher, dass die Eintragung auf den Zeitpunkt der (bedingten oder endgültigen) Entlassung wieder gelöscht wird.

6. Ausweis

Für erlaubte Aktivitäten ausserhalb des Areals der Vollzugsinstitution ist den Personen, welchen Vollzugsöffnungen gewährt werden, von der Vollzugsinstitution ein Urlaubspass auszuhändigen.

Der Eintrag in das RIPOL ist im Urlaubspass zu vermerken.

Im Urlaubspass ist damit folgendes enthalten:

- die Personalien der Person und ein aktuelles Foto;
- die Vollzugsinstitution inkl. Telefonnummer für Rückfragen;
- der Eintrag in das RIPOL;
- der Aufenthaltsweg ausserhalb der Vollzugsinstitution;
- bei Urlauben und Ausgängen der genaue Zeitraum der erlaubten Abwesenheit(en);
- bei einem verfügten Rayonverbot die Örtlichkeit, wo sich die Person nicht aufhalten darf;
- allenfalls ein Urlaubsprogramm.

Die angeschuldigte oder verurteilte Person hat die Bescheinigung während der Abwesenheit von der Vollzugsinstitution auf sich zu tragen und der Polizei bei einer Kontrolle vorzuweisen.

7. Ausschreibungs-Formular

Auf der Formularmaske (Formularvorlage siehe Anhang) hat die Vollzugsbehörde in jedem Fall das nachfolgende Vorgehen aufzuführen, welches im Falle von Anhaltungen, Vorfällen und Verzeigungen empfohlen wird:

„Besondere Vorkommnisse bei Anhaltungen, relevante Vorfälle und Verzeigungen hat die Polizei der Ansprechstelle schriftlich zu melden.“

8. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Richtlinien sind von der Konkordatskonferenz am 27. November 2009 genehmigt worden. Sie treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Anhang:

- I. Tatbestandskatalog gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB
- II. Musterformular